

# Vereinssatzung des OFC „Hertha Freunde München 1892“

## § 1 Name

Der Fanclub führt den Namen: **Hertha Freunde München 1892**.  
Er hat seinen Sitz in München und wurde am **27.12.2016** als einfacher Fanclub gegründet.  
Am 01.07.2017 wurde die Änderung zum OFC beschlossen.  
Das Vereinslogo des Vereins ist im Anhang 1 hinterlegt.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

## § 3 Fanclubzweck

Der Fanclub bezweckt die Erhaltung und die Förderung des gemeinschaftlichen Fanclublebens zur Unterstützung des Fußballclubs Hertha, Berliner Sport-Club (Hertha B.S.C.) e.V.  
Dabei wird die Vereinbarung als Offizieller Fanclub bei Hertha BSC in vollem Umfang anerkannt (Anhang 4).  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Besuche von Heim und Auswärtsspielen durch die Teilnahme an Auswärtsfahrten und Fanclubveranstaltungen verwirklicht.  
Der gemeinsame Treffpunkt ist im Anhang 2 hinterlegt.  
Die für alle Vereinsmitglieder gelten die im Verhaltenscodex (Anhang 3) aufgeführten Verhaltensregeln.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden.  
Für Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein Erziehungsberechtigter unterzeichnen.  
Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist (Beitrittserklärung), entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft hat eine Probezeit von 4 Wochen und geht nach Ablauf in eine unbefristete Mitgliedschaft über.  
Durch Beschluss des Vorstands kann die 4 Wochen-Frist

- a) von Beginn an entfallen
- b) vorzeitig beendet werden
- c) verlängert werden.

Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden.  
Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Fanclubsinteressen entgegenstehen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (30.06.) möglich.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Ein Mitglied kann, wenn es im groben Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben (ausgenommen Ehrenmitglieder).

Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 18,92 €.

Für die Zahlung des Beitrages gelten folgende Regelungen:

- a) der Beitrag ist innerhalb eines Monats an den Verein zu entrichten.
- b) Bei Erwerb der Mitgliedschaft errechnet sich der Jahresbeitrag anteilig vom Eintrittsmonat bis zum Ende des Geschäftsjahres.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand muss aus volljährigen Fanclubmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand und/oder dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der verbleibende Vorstand wählt einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist in diesem Fall bis zur Wahl der Ersatzperson zulässig.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart

Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen einfaches Stimmrecht. Das doppelte Stimmrecht für Gründungsmitglieder entfällt in Ihrer Funktion als Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende durch ein zusätzliches Entscheidungsstimmrecht.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus. Die dauerhafte Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

## **§ 8 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes**

- a) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- b) Der Vorstand wird turnusgemäß in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, Stimmrecht.

Gründungsmitglieder haben doppeltes Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Es können sich nur Mitglieder zur Wahl stellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Ehrenmitglied sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes bzw. Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von 75% der Anwesenden (präsent oder virtuell) und eine Mindestanwesenheit von 25% aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Zum Ende des letzten Quartals des Geschäftsjahres findet die Mitgliederversammlung statt (Mai / Juni). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch telefonische oder schriftliche Benachrichtigung (SMS, Soziale Netzwerke, Email, Fax oder Brief) und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

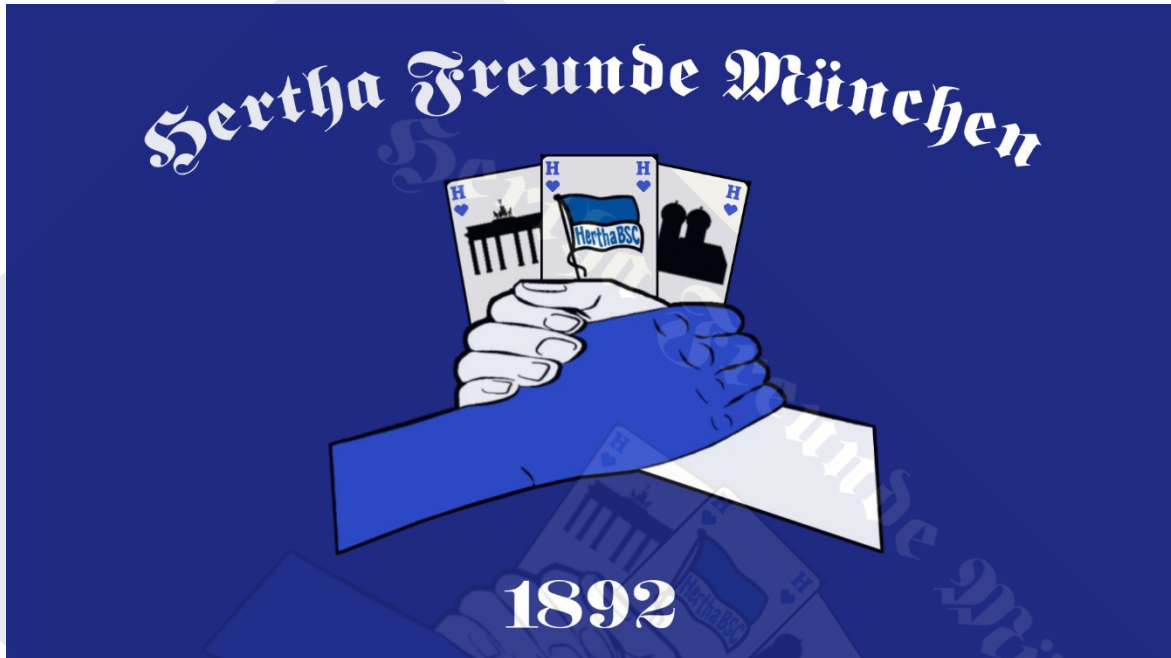
Weitere ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 24.06.2023 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung von allen teilnehmenden Mitgliedern (präsent und virtuell) mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Nalbach, 24.06.2022

Vereinssatzung des OFC „Hertha Freunde München 1892“  
Anhang 1 (gültig ab 01.07.2022)



Vereinssatzung des OFC „Hertha Freunde München 1892“  
Anhang 2

Gemeinsame Treffpunkte (Fantreff) in **München**:

Hopfendolde, Feilitzschtr. 17, 80802 München, Tel: 089 3336222  
The Keg Bar, Trautenwolfstr. 1, 80802 München, Tel: 089 38999950  
Armin's Treff, Grasweg 69, 81373 München, Telefon: 089 7604821  
Lucky Bar, St.-Veit-Str. 68, 81673 München, Telefon: 089 18910347

Gemeinsamer Treffpunkt (Fantreff) in **Berlin**:

Schöneberger Herz, Kolonnenstr. 42, 10829 Berlin, Telefon: 030 78719  
Kindl am Kreuzberg, Monumentenstr. 22, 10965 Berlin, Telefon: 030 24179076

## Vereinssatzung des OFC „Hertha Freunde München 1892“ Anhang 3

### Verhaltenscodex

1. Der Verein fördert das Ansehen von Hertha BSC und seinen Fans durch sein Auftreten und Handeln in der Öffentlichkeit. Für ein einheitliches Erscheinungsbild wird deshalb zu allen Vereinstreffen und -veranstaltungen (sofern vorhanden) Vereinskleidung der HFM 1892 getragen.
2. Der Verein pflegt einen respektvollen Umgang unter den Mitgliedern der HFM 1892 sowie mit allen Fußballfans (dazu zählen auch Anhänger anderer Fußball-Vereine oder anderer Sportarten), sei es im persönlichen Kontakt, Schriftverkehr oder in sozialen Medien). Während des Aufenthaltes im Fußballstadion werden gegen den sportlichen Gegner und seine Fans keine beleidigenden Fangesänge angestimmt, nicht gepfiffen oder gebuht und keine abwertenden Gesten gezeigt.
3. Der Verein unterlässt sämtliche politische Äußerungen, Gesten und Handlungen. Dies betrifft alle Handlungen, egal aus welcher politischen Richtung. Dieser Punkt gilt für die Spiele von Hertha BSC (Heim- und Auswärtsspiel) sowie die entsprechende An- und Abreise und bei allen sonstigen Veranstaltungen.
4. Der Fanclub verwendet keine politischen Symbole, Schriftzeichen und ähnliches auf Transparenten, Fahnen, Fankleidung oder in sozialen Netzwerken.
5. Gewaltanwendungen jedweder Art sind ausdrücklich verboten und zu unterlassen.
6. Der Verein verwendet keine pyrotechnischen Produkte wie z.B. Rauchbomben, „Bengalo“-Fackeln, Knallkörper oder ähnliches.
7. Verstöße gegen die oben genannten Verhaltensregeln können durch den Vorstand sanktioniert werden.

## **Vereinssatzung des OFC „Hertha Freunde München 1892“ Anhang 4**

### **Verpflichtungen des Fanclubs (aus der OFC-Vereinbarung)**

1. Der Fanclub verpflichtet sich, das Ansehen von Hertha BSC und seinen Fans durch sein Auftreten und Handeln zu fördern.
2. Der Fanclub verpflichtet sich, sämtliche politische Äußerungen, Gesten und Handlungen zu unterlassen. Dies betrifft alle Handlungen, egal aus welcher politischen Richtung. Dieser Punkt gilt hauptsächlich für die Spiele von Hertha BSC (Heim- und Auswärtsspiel) sowie die entsprechende An- und Abreise und bei allen sonstigen Veranstaltungen. Der Fanclub verpflichtet sich weiterhin dazu, keine politischen Symbole, Schriftzeichen und ähnliches auf Transparenten, Fahnen oder Fankleidung zu verwenden.
3. Gewaltanwendungen jedweder Art sind ausdrücklich verboten und zu unterlassen.
4. Der OFC verpflichtet sich keine pyrotechnischen Produkte wie z.B. Rauchbomben und Bengalo-Fackeln zu verwenden.
5. Der OFC benötigt eine Mindestmitgliederzahl von 20 Personen. Ab einer Entfernung von 150 km zum Sitz von Hertha BSC beträgt die Mindestmitgliederzahl 8 Personen.
6. Der OFC ist grundsätzlich dazu verpflichtet an den vierteljährlichen OFC Treffen teilzunehmen, sofern keine besonderen Umstände die Teilnahme verhindern.
7. Der OFC erstellt für die Fanbetreuung von Hertha BSC eine Namensliste seiner Mitglieder. Auf dieser müssen Name, Vorname und Geburtsdatum aller Mitglieder angegeben sein. Zudem ist mindestens eine E-Mail-Adresse notwendig. Sämtliche Veränderungen des OFCs (Neueintritte, Austritte etc.) sind umgehend der Fanbetreuung zu melden.
8. Durch das offizielle OFC Logo soll ein einheitliches Erscheinungsbild geschaffen werden. Die Einbindung des OFC Logos in das eigene Fanclublogo steht den Offiziellen Fanclubs frei. Das Fanclublogo und dessen Nutzung für eigene Fanartikel bedürfen der schriftlichen Freigabe durch die Fanbetreuung.
9. Der OFC hat die Pflicht der Fanbetreuung eine eigene Satzung und das Gründungsprotokoll vorzulegen.
10. Diese Vereinbarung muss Bestandteil der jeweiligen Satzung des OFC werden. Der OFC verpflichtet sich darauf zu achten, dass die Vereinbarung von seinen Mitgliedern eingehalten wird.